

**Vergütungspolitik „Aufsichtsrat“  
der  
Unternehmens Invest AG**

In Übereinstimmung mit § 78a iVm § 98a AktG hat die Unternehmens Invest AG Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgestellt, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der der Gesellschaft in Einklang stehen und Vorkehrung zur Vermeidung von Interessenskonflikten beinhalten.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Aufsichtsrat am 23. Jänner 2020 beschlossen und wird in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 zur Abstimmung gebracht und ab diesem Zeitpunkt angewandt. Diese Vergütungspolitik wird – sofern keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind – für vier Jahre Gültigkeit haben; die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen.

**Vergütungssystem für den Aufsichtsrat**

Gemäß § 98a AktG ist die Vergütungspolitik unter sinngemäßer Anwendung der §§ 78a bis 78e AktG auch hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu erstellen.

Die Vergütungspolitik soll sicherstellen, dass den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt wird. Sie soll die nachhaltige Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung des Unternehmens fördern und zugleich die Objektivität und Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums sichern.

Die Satzung der UiAG bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen erhalten. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die Verteilung der Vergütung unter den Mitgliedern ist Sache des Aufsichtsrats. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat schlägt in Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlungen jeweils eine Vergütung für den Aufsichtsrat vor. Bei der Erstellung des Beschlussvorschlages sowie bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gilt grundsätzlich freies Ermessen, wobei allerdings der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen ist.

Sofern die Hauptversammlung die jährliche Vergütung für den Aufsichtsrat als Gesamtbetrag beschließt, ist es Sache des Aufsichtsrats, den Gesamtbetrag nach sachlichen Gesichtspunkten unter seinen Mitgliedern aufzuteilen, wobei die jeweilige Höhe nach Funktionen (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Mitglied) und Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen unterschiedlich festgelegt werden kann.

Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrates wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb der Aufsichtsratsstätigkeit, d.s. Beratungsleistungen der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder, werden zu marktüblichen Bedingungen abgegolten und werden im Geschäftsbericht unter Related Party Transactions veröffentlicht.

Auch für Aufsichtsratsmitglieder ist eine Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung (D&O) abgeschlossen worden.